

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC)	38
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021	42
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstfeldbruck) vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021	44

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer „Variants of Concern“ (VOC)

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes gemäß Ziffer 2 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.
2. Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
3. Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf die Wohnung verlassen werden.
4. In der gesamten Zeit der häuslichen Quarantäne muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.
5. Während der Quarantäne darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
6. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, aber durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden, werden für 14 Tage nach Symptombeginn des Primärfalles unter Quarantäne gestellt, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand. Hierüber entscheidet jeweils das Gesundheitsamt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Im Falle eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit einer VOC endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Eine Beendigung der Isolation erfolgt nur nach Abschlusstestung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung und Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

7. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
8. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt mit Wirkung ab dem 16.02.2021 in Kraft.

Gründe:

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den **Ziffern 1 bis 6** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Da nach wie vor weder in ausreichender Menge ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig besteht in nahezu allen Regionen Deutschlands ein hohes Infektionsgeschehen.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählt auch eine häusliche Quarantäne von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zu Ziffer 1 bis 5:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Die in Großbritannien, Südafrika und Brasilien erstmals beschriebenen „Variants of Concern“ (VOC) des Coronavirus SARS-CoV-2 besitzen offenbar selektive Vorteile für die Verbreitung gegenüber früheren Virusmutanten und geben Anlass zu erheblicher Besorgnis. Für die britische Variante VOC 202012/01 (B.1.1.7) zeigen Untersuchungen Hinweise auf eine höhere Übertragungsfähigkeit sowie eine möglicherweise erhöhte Sterblichkeit, für die südafrikanische Variante 501Y.V2 (B.1.351) und die brasilianische Variante P.1 (B.1.1.28) stehen Befunde zum verringerten Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber diesen Varianten im Raum. Auch wenn es sich dabei noch um erste wissenschaftliche Untersuchungen handelt, so ist doch die Dynamik der weltweiten Ausbreitung dieser Varianten so erheblich, dass ein breiter Eintrag in den Freistaat verhindert werden muss und eine Eingrenzung hier bereits erfolgter Infektionen dringendst erforderlich ist (vgl. GMS G54p-G8390-2021/657-1 vom 05.02.2021).

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinn der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine häusliche Quarantäne in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Aerosolen, Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zu Ziffer 6:

Die häusliche Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Eine Verkürzung der Quarantäne bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC von 14 auf 10 Tage kommt nicht in Betracht (vgl. GMS G54y-G8390-2021/55-1 vom 19.01.2021 und GMS G54p-G8390-2021/657-1 vom 05.02.2021).

Bei Personen, die mit COVID-19-Fällen in einem Hausstand leben und die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, aber negativ auf SARS-CoV-2 getestet werden, dauert die Quarantäne auch dann in der Regel 14 Tage ab dem Symptombeginn des zuerst an COVID-19 erkrankten Hausstandsmitglieds, wenn während der Quarantäne andere Mitglieder desselben Hausstands an COVID-19 erkranken. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung des Gesund-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

heitsamtes zur Aufhebung der Quarantäne erforderlich, um das Ziel der Quarantäne nicht zu gefährden.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Zu Ziffer 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 8:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 15.02.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020, zuletzt geändert am 12.02.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 4 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021, wird die Angabe „15.02.2021“ durch die Angabe „08.03.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.02.2021 in Kraft.

Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021, hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstenfeldbruck zwar verbessert, jedoch liegt die Sieben-Tages-Inzidenz immer noch nahe dem Signalwert von 35 pro 100 000 Einwohnern und damit weiterhin, insbesondere hinsichtlich dem Nachweis von verschiedenen, besorgniserregenden, auch in Bayern auftretenden mutierten Formen des Coronavirus SARS-CoV-2, auf hohem Niveau. Derzeit liegen diesbezüglich im Landkreis Fürstenfeldbruck sieben begründete Verdachtsfälle zu Virusmutationen vor. Mit Stand 15.02.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck 30,6. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 27,73 (Stand: 14.02.2021, 14:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin nicht lokal eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Ebenso schreitet die Ausbreitung der Virusmutationen in Bayern

Bekanntmachungen des Landratsamtes

immer schneller voran. Die durch Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 08.03.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 15.02.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstenfeldbruck) vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert am 12.02.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 4 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstenfeldbruck) vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021, wird die Angabe „15.02.2021“ durch die Angabe „08.03.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.02.2021 in Kraft.

Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstenfeldbruck) vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 01.02.2021, hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstenfeldbruck zwar verbessert, jedoch liegt die Sieben-Tages-Inzidenz immer noch nahe dem Signalwert von 35 pro 100 000 Einwohnern und damit weiterhin, insbesondere hinsichtlich dem Nachweis von verschiedenen, besorgniserregenden, auch in Bayern auftretenden mutierten Formen des Coronavirus SARS-CoV-2, auf hohem Niveau. Derzeit liegen diesbezüglich im Landkreis Fürstenfeldbruck sieben begründete Verdachtsfälle zu Virusmutationen vor. Mit Stand 15.02.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck 30,6. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 27,73 (Stand: 14.02.2021, 14:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin nicht lokal eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Ebenso schreitet die Ausbreitung der Virusmutationen in Bayern immer schneller voran. Die durch Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 08.03.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 verwiesen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 15.02.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat